

Muss man die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung mitführen?

Beitrag von „sebastian85“ vom 16. Oktober 2009 um 15:40

Ich denke, du hast mich da falsch verstanden. Wir sprechen, glaub ich, im Großen und Ganzen vom gleichen! 😊

[Zitat von juma](#)

...Wenn sie bei einer Kontrolle nicht in der Lage ist, darf sie ein Fahrzeug auch nur dann stilllegen, wenn offensichtliche Mängel zutage treten.

das hab ich doch geschrieben? offensichtliche Mängel = Schleifspuren am Reifen

[Zitat von juma](#)

...Sie dürfte das Fahrzeug nicht einmal bei Nutzung **nicht** freigegebener Rad-/Reifenkombinationen stilllegen, wenn sie davon ausgehen muss, dass ein Eintrag/eine Abnahme erfolgreich sein würde.

genau, nur wenn "offensichtliche Mängel" auftreten. Ansonsten keine Stilllegung - aber Mängelbescheid bzw. Kontrollaufforderung.

[Zitat von juma](#)

...Man wird auch nicht aufgefordert, die Bescheinigung zu bringen, sondern im Zweifelsfall muss sich die kontrollierende Behörde die e-Nummer notieren, die Personendaten aufnehmen und dann wird sie sich bei Vorliegen einer nicht eingetragenen Rad-/Reifenkombination danach mit dem Eigentümer des Fahrzeugs in Verbindung setzen.

das hat der TÜV-Süd gesagt? die Polizei denke ich nicht...

<https://www.touareg-freunde.de/forum/thread/12083-muss-man-die-ewg-%C3%BCbereinstimmungsbescheinigung-mitf%C3%BChren/?postID=175445#post175445>

gruß,
Seb